

Da aber innert jetzt gemelter Zeit/ keine  
mängel außgestellet werden köndten/ sollen die  
Mündigen / ihre Vormünder / gänzlich der  
getragenen Vormundschaft/ zu quitiren/ loß  
zu zehlen/ vnd mit gebührendem Danck/ vor-  
zicht zu thun schuldig sein: vnd ihnen gar nicht  
vorstattet / oder nach gesehen werden / das sie  
ihre Vormünder/ zu einiger weitem Rathung  
dringen oder beschweren sollen.

Demnach aber bey der jetzigen Welt / die  
auffwachsende Jugendt/ offters durch Gesell-  
schaft zu vorschwendung gereichet/ vnd lieder-  
lich ihrer Eltern Blutsaur erworbene Nah-  
rung / durch zu sagen pfeget / das sie nach-  
maln/ wann sie zu rechtem verstande kommen/  
darben müssen / So ordnen vnd wollen wir /  
daß nicht alleine keinem Mündlein / von den  
Vormünder vor erfüllung des 21 Jahres/ das  
ihrige/ ob sie gleich dasselbige abfordern würdē/  
gefolget werde/ Sondern/ da auch sich irgent  
einer dermassen anliesse/ das er bößlich das sei-  
nige anwenden/ vnd vorschwenden wolte/ das  
einem solchem Zehrer vnd Durchbringer/ ob  
er gleich seine 21 Jahr erreicht hette / das sei-  
nige nicht eingewortet/ Sondern von den  
gewesenen Vormünder dem Rath angemeldet  
B iij werden